

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung im Elsass

**Elsaß <Gebiet unter Deutscher Verwaltung> / Chef der
Zivilverwaltung**

Straßburg, 1940 - 1944; damit Ersch. eingest.

18.10.1940 (No. 10)

urn:nbn:de:bsz:31-48406

Verordnungsblatt

des

Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

1940

Ausgegeben in Straßburg, am 18. Oktober 1940

Nr. 10

Inhalt

	Seite
Anordnung über die Einführung des Kartensystems für Lebensmittel vom 15. September 1940	124
Verordnung über die Beschlagnahme und Bewirtschaftung von Fahrzeug-Kautschuk-Bereifungen vom 19. September 1940	124
Anordnung über die Regelung des Verkehrs und der Verwendung von Braugerste vom 24. September 1940	126
Anordnung über die Freizeit im Friseurgewerbe im Elsaß vom 27. September 1940	128
Anordnung über die Verkaufszeiten in offenen Verkaufsstellen im Elsaß vom 28. September 1940	128
Verordnung über die vorläufige Regelung der Bebauung und des baupolizeilichen Verfahrens im Elsaß vom 2. Oktober 1940	129
Verordnung über das gemeinnützige Wohnungswesen im Elsaß vom 2. Oktober 1940	131
Anordnung Nr. 24 über die Festsetzung eines Höchstpreises für Braugerste im Elsaß vom 3. Oktober 1940	132
Verordnung zur Verbilligung des Wirtschaftsverkehrs im Elsaß vom 3. Oktober 1940	132
Anordnung Nr. 25 über die Regelung des Absatzes und der Preise von elsässischem Hopfen der Ernte 1940 vom 4. Oktober 1940	133
Verordnung über den Steuerabzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer) der Arbeitnehmer im Elsaß vom 5. Oktober 1940 ..	134
Verordnung über die Einführung der deutschen Arzneitaxe im Elsaß vom 5. Oktober 1940	144
Anordnung zur Ergänzung der vorläufigen Anordnung über die Regelung der Sozialversicherung der im Elsaß beschäftigten Personen vom 7. Oktober 1940	144
Verordnung über die Festsetzung von Mehrarbeits- (Überstunden-), Nacht-, Schicht-, Sonn- und Feiertagszuschlägen vom 10. Oktober 1940	145

Anordnung
über die Einführung des Kartensystems für Lebensmittel
vom 15. September 1940

1. Nahrungsmittel dürfen an Verbraucher nur gegen Einzelabschnitte der Nahrungsmittelkarte abgegeben werden.
2. Zu den Nahrungsmitteln gehören außer Teigwaren, deren Bezug in der Anordnung vom 14. August 1940 geregelt ist, Graupen, Gerstengrütze, Buchweizengrütze, Weizengrieß, Maisgrieß, Reis, Haferflocken, Hafermark, Hafergrütze, Hafermehl und sonstige Nahrungsmittel, die vorstehende Erzeugnisse enthalten, ferner Sago, Kartoffelstärkemehl oder andere ähnliche Erzeugnisse.
3. Die Arten und Mengen der Nahrungsmittel, die auf die einzelnen Abschnitte der Nahrungsmittelkarte bezogen werden können, werden von Fall zu Fall vom Ernährungsamt beim Chef der Zivilverwaltung bekanntgegeben.
4. Verteilungsstellen (Einzelhandelsgeschäfte und so weiter), die vom Großverteiler beliefert werden, tauschen die von den versorgungsberechtigten Verbrauchern erhaltenen Kartenabschnitte der Nahrungsmittelkarte bei dem zuständigen Ernährungsamt (Kartenausgabestelle) gegen einen Bezugschein um und erhalten gegen Aushändigung des eingetauschten Bezugscheines von dem Großverteiler die entsprechenden Waren.
5. Großverteiler tauschen die erhaltenen Bezugscheine bei dem Ernährungsamt—Abt. A—(Kreisbauernschaft) gegen einen Großbezugschein um, der zum Bezuge bestimmter Nahrungsmittelarten und Mengen von einem bestimmten Herstellungsbetrieb berechtigt.
6. Diese Anordnung tritt mit dem 23. 9. 1940 in Kraft. Verstöße werden nach den geltenden Bestimmungen bestraft.

Straßburg, den 15. September 1940.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung

Ernährungsamt

Engler-Füsslin

Verordnung
über die Beschlagnahme und Bewirtschaftung
von Fahrzeug-Kautschuk-Bereifungen
vom 19. September 1940

§ 1

Geltungsbereich

1. Wer Fahrzeug-Kautschuk-Bereifungen (im folgenden Reifen genannt) am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung im Eigentum oder Besitz hat, unterliegt dieser Verordnung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:
2. Reifen im Sinne dieser Verordnung sind:
 1. Fahrradreifen,
 2. Kraftradreifen,
 3. Personenwagenreifen,
 4. Lieferwagenreifen,
 5. Lastwagenreifen,
 6. Traktorenreifen,
 7. Vollgummireifen,
 8. Elektrokarrenreifen,
 9. Gespannwagenreifen,
 10. Flugzeugreifen,

bei Luftreifen einschließlich Schlauch, Felgenband und Gummiwulstband.

§ 2

Beschlagnahme

Reifen sind, soweit sie sich im Bereiche des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß befinden, dort anfallen oder dorthin eingeführt werden, hiermit beschlagnahmt.

§ 3

Wirkungen der Beschlagnahme

1. Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß Rechtsgeschäfte über die beschlagnahmten Reifen ohne Genehmigung des Bezirkswirtschaftsamtes nichtig

sind und daß ohne diese Genehmigung keine Veränderungen an ihnen vorgenommen werden dürfen. Rechtsgeschäfte stehen Verfügungen im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung gleich.

2. Für Verfügungen, die von den Wirtschaftsämtern und dem Hauptreifenlager in Straßburg nach den Weisungen des Bezirkswirtschaftsamtes getroffen werden, gilt die Genehmigung nach § 3 Absatz 1 als erteilt.

§ 4

Ausnahmen von der Beschlagnahme

1. Von der Beschlagnahme sind Reifen ausgenommen, die sich im Eigentum oder Besitz der Wehrmacht oder der Schutzgliederungen außerhalb der Wehrmacht befinden.
2. Reifen — einschließlich auf Rädern aufgelegter Reservereifen —, die bei Inkrafttreten der Beschlagnahmeverordnung im Verkehr befindlichen Fahrzeugen, Fahrzeuganhängern oder Fahrrädern aufgelegt sind, können weiter an diesen verwendet werden. Diese Reifen bleiben jedoch beschlagnahmt. Die Berechtigung zur Veräußerung des mit Reifen versehenen Fahrzeugs wird hierdurch nicht berührt. Für Omnibusse im Stadtverkehr darf nur für je zwei gleichbereifte Fahrzeuge ein Reifen in Reserve gehalten werden. Kraftfahrzeuge sind als im Verkehr befindlich anzusehen, wenn für sie Tankausweiskarten oder Mineralölbezugscheine ausgestellt sind und noch ausgestellt werden, und wenn sie durch die polizeilichen Zulassungsstellen ausdrücklich Fahrerlaubnis erhalten haben (gelber Winkel oder Tagesbescheinigung).

§ 5

Meldung und Ablieferung beschlagnahmter Reifen

1. Wer im Besitz oder Eigentum von beschlagnahmten, auf nicht im Verkehr befindlichen Fahrzeugen aufgelegten Reifen ist, hat diese auf Verlangen der Wirtschaftsämter bei einer von diesen näher gekennzeichneten Reifensammelstelle zu melden. Die Meldung ist stückmäßig und nach Größen aufgeteilt schriftlich zu erstatten. Aus der Meldung muß ferner hervorgehen, ob es sich um Reifen handelt, die auf Kraftfahrzeugen, Fahrrädern usw. aufgelegt sind.
2. Wer im Besitz oder Eigentum von beschlagnahmten, nicht auf Fahrzeugen aufgelegten (losen) Reifen ist, hat diese spätestens bis zum 20. 10. 40 ohne besondere Aufforderung bei der nächsten durch die Wirtschaftsämter bekanntgegebenen Reifensammelstelle abzuliefern. Jeder abzuliefernde Reifen ist auf der Innen- und Außenseite mit Namen und genauer Anschrift des Ablieferers zu versehen. Schlauch, Felgenband und Gummiwulstband sind bei der Ablieferung an der Decke zu befestigen.

3. Reifenhändler haben ihre Bestände dem Hauptreifenlager Straßburg zu melden, es sei denn, daß im Einzelfall vom Bezirkswirtschaftsamte eine andere Bestimmung getroffen wird. Die Meldung muß die Stückzahl, Reifengröße, Reifenummer und das Fabrikat enthalten, ferner sind fabrikneue und gebrauchte Decken getrennt aufzuführen.

4. Der Empfang des abgelieferten Reifens wird bescheinigt. Die Preisbildungsstelle des Chefs der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - setzt den Ablieferungspreis fest.

§ 6

Ausgabe von Reifenkarten und Reifenbezugscheinen

1. Reifen dürfen nur gegen Reifenkarten oder Reifenbezugscheine bezogen werden.
2. Reifenkarten für Kraftfahrzeug-Kautschuk-Bereifungen werden auf Antrag durch die Wirtschaftsämter ausgegeben, in deren Bezirk das Kraftfahrzeug zugelassen ist. Reifenkarten werden gegen Vorzeigen des Kraftfahrzeugscheins ausgegeben, sofern für das Kraftfahrzeug die Voraussetzungen des § 4 Ziff. 2 erfüllt sind. Zu diesem Zweck muß das Kraftfahrzeug vorgeführt werden. Die Aushändigung der Reifenkarte wird auf dem Kraftfahrzeugschein mit der Reifenkartennummer vermerkt.
3. Fahrradreifen dürfen nur gegen Bezugscheine bezogen werden, die die Wirtschaftsämter auf Antrag getrennt für Erstbereifung und Ersatzbedarf ausstellen.
4. Gespannwagenreifen dürfen nur gegen Reifenbezugscheine bezogen werden, die die Wirtschaftsämter auf Antrag ausstellen.

§ 7

Zuweisung und Zuteilung von Reifen

1. Der Antrag auf Bezug eines Reifens ist unter Aushändigung der Reifenkarte mit einem Antragsvordruck über einen Reifenhändler ausschließlich beim zuständigen Wirtschaftsamt zu stellen.
2. Über die Zuweisung von Reifen entscheidet das Bezirkswirtschaftsamte nach Maßgabe der freigegebenen Bestände. Die Reifen werden durch das Hauptreifenlager zugeteilt, soweit nicht anders bestimmt wird. Zuteilung und Aushändigung von Reifen werden auf der Reifenkarte vermerkt.
3. Ersatzreifen werden nur gegen Abgabe des zu ersetzenden Reifens ausgehändigt.
4. Kraftfahrzeugreifen dürfen nur soweit abgefahren werden und im Verkehr bleiben, daß eine Rundenerneuerung (Vulkanisierung) noch möglich ist.

§ 8

Übergangsregelung

1. Zur Behebung von Transportschwierigkeiten bis zum Inkrafttreten der Ausgabe von Reifenkarten können in Ausnahmefällen über die Wirtschaftsämter für die zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeuge nach den vorstehenden Richtlinien vorläufig Bezugscheine durch das Bezirkswirtschaftsamt ausgestellt werden.
2. Das Hauptreifenlager übersendet derartige Bezugscheine für Kraftfahrzeugreifen nach Aushändigung des Reifens dem Bezirkswirtschaftsamt.

§ 9

Die Bestimmungen der §§ 6 bis 8 gelten nicht für Reifen der Wehrmacht und der Schutzgliederungen außerhalb der Wehrmacht.

Strasbourg, den 19. September 1940.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung

Köhler

§ 10

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit Ordnungsstrafen in unbegrenzter Höhe bestraft.

§ 11

Durchführung

Mit der Durchführung dieser Verordnung ist das Bezirkswirtschaftsamt beauftragt, das anderen Dienststellen ganz oder teilweise die Durchführung der Aufgaben übertragen kann.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Anordnung

**über die Regelung des Verkehrs
und der Verwendung von Braugerste
vom 24. September 1940**

§ 1

Der An- und Verkauf, sowie die Verarbeitung von Gerste zu Brauzwecken darf nur nach Maßgabe dieser Anordnung erfolgen.

§ 2

Der Erwerb und die Verarbeitung von anderen Getreidearten als Gerste zu Brauzwecken ist verboten. Bis zur Einführung des Reinheitsgebots dürfen die vorhandenen Bestände an Reis und Mais verbraucht werden.

§ 3

Brauereien und Handelsmälzereien werden durch die Finanz- und Wirtschaftsabteilung - Ernährungsamt - beim Chef der Zivilverwaltung Bezugscheine zum Erwerb von Braugerste und Gerstenbraumalz erteilt.

Braugerste und Gerstenbraumalz darf von Brauereien und Handelsmälzereien nur auf Grund von Bezugscheinen erworben bzw. abgegeben werden.

Beim Erwerb ist der Bezugschein über die erworbene Warenmenge dem Verkäufer unverzüglich auszuhändigen.

§ 4

Die Zuteilung der Bezugscheine an Handelsmälzereien erfolgt unter Zugrundelegung des tatsächlichen Jahresbedarfs und der Versorgungslage der Brauwirtschaft.

§ 5

Die Zuteilung der Bezugscheine an die Brauereien erfolgt unter Zugrundelegung ihres Absatzes im Elsaß (einschließlich Deutsch-Lothringen) in der Zeit vom 1. 4. 37 bis 31. 3. 38 und eines Stammwürzegehaltes von 9 bis 10,3 v. H.

§ 6

Um bis zur endgültigen Kontingentierung den Brauereien und Mälzereien beschleunigt die Eindeckung mit Braugerste zu ermöglichen, werden ihnen auf Antrag vom Ernährungsamt beim Chef der Zivilverwaltung vorschußweise Braugerstenbezugscheine zugeteilt. Die Höhe der Vorschußzuteilung errechnet sich wie folgt:

1. Brauereien erhalten eine Braugerstenmenge, die im Verhältnis 100:75 auf Braumalz umgerechnet, 75 v. H. der in dem Zeitraum vom 1. 4. 37 bis 31. 3. 38 verarbeiteten Menge an Braumalz entspricht,

2. Bei Mälzereien beträgt die Vorschußzuteilung von Braugerstenbezugscheinen 40 v. H. der gesamten Malzverkäufe in der Kampagne 1938/39, gerechnet in Braugerste.

§ 7

Mälzereien und Brauereien haben sich mit tunlichster Beschleunigung spätestens bis zum Ablauf von zwei Monaten vom Tage der Ausgabe der Bezugscheine an gerechnet, mit Braugerste im Rahmen ihrer Bezugsrechte einzudecken.

Die Verarbeitungsbetriebe haben dem Ernährungsamt beim Chef der Zivilverwaltung bis zum 1. November 1940 eine Zusammenstellung der von ihnen getätigten Abschlüsse über Gerstenbraumalz und Braugerste einzureichen.

§ 8

Zur Verteilung gelangen:

1. Bezugscheine für Gerste zur Vermalzung für Brauzwecke (Bezugschein G);
2. Bezugscheine für Gerstenbraumalz (Bezugschein M).

§ 9

Handelsmälzereien und Brauereien, welche Braugerste auf Grund von Bezugscheinen erworben haben, sind verpflichtet, die entsprechenden Mengen von Braugerste oder Gerstenbraumalz im Bereich der Brauwirtschaft zu belassen.

Brauereien dürfen Gerstenbraumalz nur in dem Umfange verbrauchen, in welchem ihnen Bezugscheine erteilt sind.

§ 10

Den Handelsmälzereien werden Bezugscheine G und den Brauereien Bezugscheine M erteilt.

Brauereien, die eigene Mälzereien haben, können auf Verlangen Bezugscheine G erhalten.

Der Umtausch von Bezugscheinen G in Bezugscheine M erfolgt im Mengenverhältnis 100:75 und umgekehrt.

Der Handel und die Übertragung von Bezugscheinen ist verboten.

§ 11

Brauereien und Mälzereien ist der Kauf von Braugerste beim Erzeuger verboten. Sie beziehen die benötigte Braugerste bei den vom Ernährungsamt beim Chef der Zivilverwaltung zum Einkauf zugelassenen Verteilern.

§ 12

Braugerste darf bei diesen Verteilern nur gegen Übergabe der erforderlichen Anzahl von Bezugscheinen gekauft und erworben werden.

Die Bezugscheine sind nach erfolgter Lieferung in entsprechender Menge zu entwerten und monatlich dem Ernährungsamt beim Chef der Zivilverwaltung einzureichen.

§ 13

Der Ankauf von Braugerste durch die zugelassenen Verteilerbetriebe darf nur unter Verwendung von Ablieferungsbescheinigungen erfolgen, die beim Chef der Zivilverwaltung — Finanz- und Wirtschaftsabteilung — Ernährungsamt — zu beantragen sind.

Für jede Ablieferung sind die Ablieferungsbescheinigungen in dreifacher Fertigung auszustellen.

Die 1. Ausfertigung hat der Verteiler wöchentlich an das für den Erzeuger zuständige Ernährungsamt beim Stadt- oder Landkommissar einzusenden. Die 2. Ausfertigung ist dem Erzeuger zu übergeben und von ihm zum Nachweis der erfolgten Ablieferung aufzubewahren. Die 3. Ausfertigung hat der Verteiler aufzubewahren.

§ 14

Verstöße gegen diese Anordnungen werden nach den geltenden Bestimmungen bestraft.

§ 15

Diese Anordnung tritt am 29. 9. 1940 in Kraft.

Straßburg, den 24. September 1940.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung

Ernährungsamt

Engler-Füßlin

Anordnung
über die Freizeit im Friseurgewerbe im Elsaß
vom 27. September 1940

§ 1

Sämtliche Friseurgeschäfte haben jeden Montag-nachmittag, ab 13 Uhr, geschlossen zu halten. An diesem Nachmittag darf das Friseurgewerbe weder von Meistern noch von Gehilfen, Lehrlingen oder sonstigen Fachkräften ausgeübt werden.

§ 2

Ist der Dienstag einer Woche ein gesetzlicher Feiertag, so kommt der im § 1 vorgeschriebene freie Nachmittag ohne Ersatz in Wegfall.

§ 3

Sofern mit dem Friseurgeschäft eine von der Friseurstube abtrennbare, ausgesprochene Parfümerie-

Straßburg, den 27. September 1940.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Finanz- und Wirtschaftsabteilung
Köhler

und Toilettenartikel-Verkaufsabteilung verbunden ist, kann auf Antrag des Betriebsführers der für den Betrieb zuständige Landkommissar, in Straßburg und Mülhausen der Polizeipräsident, nach Anhörung des zuständigen Friseurinnungsoberrmeisters die Offenhaltung dieser Verkaufsabteilung in den zugelassenen Verkaufszeiten zwischen 14 und 19 Uhr dann gestatten, wenn die nötigen Vorkehrungen getroffen werden, daß die Friseurstube nicht benützt werden kann.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach § 1 der Verordnung vom 30. August 1940 über die polizeiliche Strafverfügung im Elsaß (Verordnungsblatt Seite 24) bestraft.

Anordnung
über die Verkaufszeiten in offenen Verkaufsstellen im Elsaß
vom 28. September 1940

§ 1

Die Verkaufszeit der offenen Verkaufsstellen im Elsaß wird für alle Wochentage von 7 Uhr morgens bis 19 Uhr abends festgesetzt. Die Ladenöffnung morgens muß spätestens um 9 Uhr erfolgt sein.

§ 2

Bäcker-, Metzger-, Käse-, Feinkost-, Fisch-, Gemüseläden und Gemischtwarengeschäfte mit überwiegendem Lebensmittelhandel können abweichend von § 1, ohne besondere Genehmigung schon um 6.30 Uhr morgens geöffnet werden.

§ 3

Über die Mittagszeit sind die Läden während zwei Stunden geschlossen zu halten, und zwar:

- a) Lebensmittelgeschäfte (Bäcker-, Metzger-, Konditorei-, Süßwaren-, Tee-, Kaffee-, Feinkost-, Fisch-, Geflügel-, Wildbret-, Obst-, Gemüse-, Milch- und Käseläden) sowie Tabakwarenläden von 13 bis 15 Uhr,
- b) sonstige Geschäfte von 12 bis 14 Uhr.

§ 4

Die Waren- und Kaufhäuser haben während der Zeit von 12 bis 14 Uhr geschlossen zu halten. Diese Anordnung bezieht sich jedoch nicht auf deren Er-

Straßburg, den 28. September 1940.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Finanz- und Wirtschaftsabteilung
Köhler

frischungsraum, sofern dieser als Gastwirtschaft betrieben wird und während der Mittagspause von dem übrigen Warenhaus so abgetrennt ist, daß die Verkaufsstände im Warenhaus nicht zugänglich sind.

§ 5

Die Apotheken werden von dieser Anordnung nur soweit erfaßt, als sie Nahrungsmittel vertreiben. Sie dürfen Nahrungsmittel in der Zeit von 13 bis 15 Uhr nicht verkaufen.

§ 6

Die Inhaber offener Verkaufsstellen sind verpflichtet, während der festgelegten Verkaufszeit ihre Geschäfte offenzuhalten, jedoch kann der Landkommissar, in Straßburg und Mülhausen der Polizeipräsident, auf besonderen Antrag in Einzelfällen den Handelsgeschäften nach Anhörung der Industrie- und Handelskammer, den Handwerkerläden nach Anhörung der Handwerkskammer, Ausnahmen von dieser Regelung bewilligen.

§ 7

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach § 1 der Verordnung vom 30. August 1940 über polizeiliche Strafverfügungen im Elsaß (Verordnungsblatt Seite 24) bestraft.

Verordnung
über die vorläufige Regelung der Bebauung
und des baupolizeilichen Verfahrens im Elsaß
vom 2. Oktober 1940

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zur Regelung der Bebauung können durch allgemeine Anordnung der Baupolizeibehörde Kleinsiedlungsgebiete, Wohngebiete, Geschäftsgebiete und Gewerbegebiete als Baugebiete ausgewiesen werden.

Für das einzelne Baugebiet ist vorzuschreiben, welche Arten von Anlagen in ihm errichtet oder nicht errichtet werden dürfen; jedoch sind in Kleinsiedlungsgebieten, Wohngebieten und Geschäftsgebieten, Anlagen, die beim Betrieb erhebliche Nachteile oder Belästigungen für die Bewohner oder die Allgemeinheit zur Folge haben, nicht zuzulassen.

§ 2

Für Gemeinden oder Teile von ihnen kann durch allgemeine Anordnung der Baupolizeibehörden vorgeschrieben werden, daß Gebäude mit mehr als einem Vollgeschoß und ausgebautem Dachgeschoß nicht errichtet werden dürfen.

Ferner kann vorgeschrieben werden, daß die Errichtung von Gebäuden, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen oder bestimmten wirtschaftlichen Zwecken dienen sollen, nur auf Grundstücken mit einer Mindestgröße zulässig ist.

§ 3

Für bauliche Anlagen, die außerhalb von Baugebieten oder, soweit solche nicht ausgewiesen sind, außerhalb eines im Zusammenhang gebauten Ortsteiles durchgeführt werden sollen, soll die baupolizeiliche Genehmigung versagt werden, wenn ihre Ausführung der geordneten Entwicklung des Gemeindegebiets oder einer ordnungsgemäßen Bebauung zuwiderlaufen würde.

Dies gilt namentlich für bauliche Anlagen, deren Ausführung unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen und andere Verkehrseinrichtungen, Versorgungsleitungen, Entwässerungsanlagen, Schulversorgung, Polizei- und Feuerschutz oder sonstige öffentliche Aufgaben erfordern oder deren Benutzung besondere wirtschaftliche Schwierigkeiten für die Bewohner ergeben würde.

§ 4

Bauliche Anlagen und Änderungen sind so auszuführen, daß sie Ausdruck anständiger Baugesinnung und werkgerechter Durchbildung sind und sich der Umgebung einwandfrei einfügen. Auf die Eigenart oder die beabsichtigte Gestaltung des Orts-, Straßen- oder Landschaftsbildes, auf Denkmale und bemerkenswerte Naturgebilde ist Rücksicht zu nehmen.

§ 5

Zur Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung, vor allem zur Durchführung bestimmter städtebaulicher Absichten, können durch allgemeine Anordnung der Baupolizeibehörde oder durch Verfügung im Einzelfall für die Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen besondere Anforderungen gestellt werden.

Die Anforderungen nach Abs. 1 können sich vor allem beziehen auf die Lage und Stellung der baulichen Anlagen, die Gestaltung des Baukörpers und der von außen sichtbaren Bauteile, besonders des Daches (einschließlich der Aus- und Aufbauten) und der Außenwände sowie auf die Gestaltung der Grundstückseinfriedigung.

Anforderungen nach Abs. 1 und 2 können innerhalb der allgemeinen Anordnung der Baupolizeibehörde auch in Form von Plänen (Aufbauplänen) gestellt werden.

§ 6

Solange bei einem Bauvorhaben den Vorschriften des § 4 oder den besonderen Anforderungen nach § 5 nicht Rechnung getragen ist, ist die baupolizeiliche Genehmigung zu versagen.

§ 7

Für Ausführungen, die einzeln oder zusammengenommen eine erhebliche Veränderung einer baulichen Anlage darstellen, kann die Baugenehmigung auch davon abhängig gemacht werden, daß gleichzeitig die durch die Ausführung an sich nicht berührten Teile der baulichen Anlage, soweit sie den nach § 5 erlassenen Vorschriften widersprechen, mit diesen in Übereinstimmung gebracht werden. Die durch entsprechende Auflagen entstehenden Mehrkosten müssen jedoch in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten der beabsichtigten Änderung stehen.

Abschnitt II

Baupolizeiverfahren

§ 8

Die Ausführung von Bauten bedarf der baupolizeilichen Genehmigung.

Als Bauten im Sinne dieser Verordnung gelten

1. alle Arten von Gebäuden,
2. alle sonstigen Arten von Hochbauten mit Ausnahme der einen Bestandteil einer Straße, eines Bahnkörpers oder eines Fluß- oder Uferbaues bildenden Bauwerke,
3. Feuerungsanlagen,
4. Keller, Düngerstätten, Abort-, Pfuhl- und andere ähnliche Gruben, Brunnenbauten, Zisternen,
5. Stützmauern und feste Einfriedigungen.

§ 9

Die Ausführung der in § 8 bezeichneten Bauten unterliegt den Vorschriften dieser Verordnung ohne Unterschied, ob es sich um Neubauten, Bauveränderungen, Bauausbesserungen, Abbrucharbeiten oder Grabarbeiten handelt und ob die Bauten sich innerhalb oder außerhalb geschlossener Ortschaften befinden. Als Bauveränderung gilt insbesondere auch die Hebung und Schiebung bestehender Bauten sowie die Umwandlung vorhandener Räume in Wohn- und Arbeitsräume oder in Stallungen.

Ausgenommen von dem Erfordernis der baupolizeilichen Genehmigung sind geringfügige Änderungen und Ausbesserungen, die weder die äußere Erscheinung der Bauten, noch ihre Sicherheit beeinträchtigen.

§ 10

Zuständig zur Erteilung der baupolizeilichen Genehmigung sind in den Landkreisen die Landkommissare und in den Stadtkreisen Straßburg, Mülhausen und Kolmar die Stadtkommissare.

§ 11

Das Gesuch um Erteilung der Baugenehmigung ist vom Bauherrn schriftlich beim Bürgermeister einzureichen. Im Baugesuch ist diejenige Persönlichkeit zu bezeichnen, welcher die verantwortliche Leitung des Baues überlassen wird. Die Baupolizeibehörden sind berechtigt, solche Personen als verantwortliche Bauleiter zurückzuweisen, die nur zum Schein genannt sind oder hinsichtlich deren Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, daß sie wegen Unzuverlässigkeit oder Mangel an Sachkenntnis zur Leitung oder Ausführung des beabsichtigten Baues ungeeignet sind.

§ 12

Dem Baugesuch sind die nachstehend genannten Pläne in doppelter Fertigung beizufügen:

1. Ein Lageplan, welcher den Bauplatz mit den auf demselben etwa vorhandenen Gebäuden sowie die angrenzenden und nötigenfalls die gegenüberliegenden Gebäude und Grundstücke unter Angabe der Eigentumsgrenzen, der Namen der Eigentümer und der Lagerbuch- und Hausnummer der Grundstücke, die etwa auf dem Bauplatz befindlichen Anlagen, ferner die vorbeiführenden Straßen unter Angabe ihrer Breite sowie der bestehenden oder in Aussicht genommenen Bauflucht, gegebenenfalls auch die Entfernung des Baues von Eisenbahnen, Wasserläufen, Waldungen und Friedhöfen, endlich die beabsichtigte Bauperstellung, einschließlich der Brunnen, Gruben und ähnlichen Anlagen unterscheidbar bezeichnet.
2. Bei unebenem Gelände ein Plan der Höhenverhältnisse.
3. Ein Grundriß des Kellergeschosses und sämtlicher Geschosse (einschließlich des Dachgeschosses), in denen die Richtung der Balken einzuzeichnen ist, unter Angabe der Bestimmung der Räume und Bezeichnung der Feuerungsanlagen.

4. Ein oder mehrere vollständige Querschnitte, aus denen auch die Dachkonstruktion und die Treppenhäuser ersichtlich sind mit Angabe der auf dem Grundriß zu bezeichnenden Schnittlinie.

5. Die sämtlichen Ansichten des Gebäudes mit Angabe der Höhenlage desselben im Verhältnis zur Straße und Einzeichnung der Straßenlinie.

Aus den Plänen müssen die Abstände des Baues von anderen Bauten auf dem Baugrundstück und auf den benachbarten Grundstücken sowie von den Nachbargrenzen ersichtlich sein.

§ 13

Der Bürgermeister hat auf Einkunft des Baugesuchs die an das Baugrundstück angrenzenden Nachbarn und soweit erforderlich die Eigentümer der auf der gegenüberliegenden Seite der Straße befindlichen Grundstücke in Kenntnis zu setzen und etwaige Einsprachen entgegenzunehmen. Sodann ist das Gesuch mit etwaiger Einsprache dem Landkommissar zur Entscheidung vorzulegen.

In den Stadtkreisen erfolgt die Anhörung der Nachbarn durch den Stadtkommissar.

§ 14

Die Baupolizeibehörde trifft nach Anhörung von Sachverständigen durch schriftliche Verfügung (Baubescheid) Entscheidung darüber, ob und unter welchen Bedingungen der Bau genehmigt wird. Gleichzeitig ist über etwaige Einsprachen Entscheidung zu treffen.

Der Landkommissar teilt die Baugenehmigung in doppelter Fertigung nebst einer Fertigung der genehmigten Pläne dem Bürgermeister mit; die eine Fertigung der Genehmigung nebst den genehmigten Plänen hat der Bürgermeister dem Bauherrn gegen Empfangsbestätigung zuzustellen.

§ 15

Jedes genehmigungspflichtige Gebäude ist hinsichtlich seiner plan- und vorschriftsmäßigen Ausführung mindestens einer zweimaligen besonderen Prüfung (Baubesichtigung) an Ort und Stelle durch den Sachverständigen der Baupolizeibehörde zu unterziehen.

Die erste Prüfung hat stattzufinden, sobald der Bau bis auf Sockelhöhe fertiggestellt, die zweite, sobald der Bau unter Dach gebracht und das Schornsteinmauerwerk über das Dach geführt ist, jedoch vor Beginn der inneren und äußeren Putzarbeiten.

Die Vornahme der vorgeschriebenen Prüfung ist durch den Bauherrn oder durch den verantwortlichen Bauleiter mit schriftlicher Anzeige an die Baupolizeibehörde zu beantragen.

Bei Errichtung neuer Schornsteine sowie bei Ausbesserung oder teilweiser Erneuerung der Schornsteine, ferner bei Herstellung, Ausbesserung oder Veränderung von Räucherarkaden ist außerdem seitens des Bauherrn oder des verantwortlichen Bauleiters von der Vollendung des Baues, aber vor der Verputzung Anzeige bei dem Bürgermeister zu machen, dieser hat hierauf sofort den Schornsteinfeger zur Vornahme der Untersuchung der Schornsteine aufzufordern.

§ 16

Gegen baupolizeiliche Verfügungen der Baupolizeibehörde steht demjenigen, in dessen Recht sie ein-

Straßburg, den 2. Oktober 1940.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Robert Wagner
Gauleiter und Reichsstatthalter

Verordnung

über das gemeinnützige Wohnungswesen im Elsaß

vom 2. Oktober 1940

§ 1

Die im Rahmen der öffentlichen Wohnungsbauförderung und Wohnungsbeschaffung im Elsaß tätigen Unternehmen (Gemeinnützige Wohnungsunternehmen) unterliegen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform den Vorschriften dieser Verordnung.

§ 2

Die Gemeinnützigen Wohnungsunternehmen unterstehen der laufenden Aufsicht des Chefs der Zivilverwaltung — Verwaltungs- und Polizeiabteilung — (Aufsichtsbehörde); sie sind verpflichtet, der Aufsichtsbehörde und deren Beauftragten Einblick in ihre gesamten Geschäfts- und Rechnungsunterlagen zu gewähren und jede gewünschte Auskunft zu erteilen.

§ 3

Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt:

1. Die Verwaltung und Vertretung der Gemeinnützigen Wohnungsunternehmen neu zu regeln, insbesondere die bisherigen Vertretungsberechtigten abzurufen, die bestehenden Organe (Verwaltungsrat, Aufsichtsrat usw.) aufzulösen und durch andere zu ersetzen, neue Vertretungsberechtigte zu bestimmen und deren Anstellungsbedingungen zu regeln.
2. Die Rechtsform bestehender Gemeinnütziger Wohnungsunternehmen zu ändern, Wohnungsunternehmen aufzulösen, ihr Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf andere Gemeinnützige Wohnungsunternehmen zu übertragen und die Auseinandersetzung zu regeln.

Straßburg, den 2. Oktober 1940.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Robert Wagner
Gauleiter und Reichsstatthalter

greifen, die Beschwerde an den Chef der Zivilverwaltung — Verwaltungs- und Polizeiabteilung — zu; die Beschwerde ist binnen 14 Tagen nach der Eröffnung der angefochtenen Verfügung schriftlich oder zu Protokoll bei derjenigen Stelle anzubringen, welche die Verfügung erlassen hat.

§ 17

Die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Chef der Zivilverwaltung — Verwaltungs- und Polizeiabteilung.

3. Die Satzungen und Statuten Gemeinnütziger Wohnungsunternehmen zu ändern.

§ 4

Vermögensübertragungen, die auf Grund des § 3 angeordnet werden, sind frei von Steuern und sonstigen Abgaben.

Eintragungen in öffentliche Bücher und Register erfolgen auf Grund beglaubigter Abschriften der Anordnungen der Aufsichtsbehörde.

§ 5

Maßnahmen auf Grund dieser Verordnung begründen keine Entschädigungsansprüche wegen Enteignung.

§ 6

Die Aufsichtsbehörde kann die durch die Geschäftsführung ihrer Beauftragten entstehenden Kosten auf die Gemeinnützigen Wohnungsunternehmen umlegen.

§ 7

Die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Ausführungsbestimmungen erläßt der Chef der Zivilverwaltung — Verwaltungs- und Polizeiabteilung —; sie ist insbesondere berechtigt, festzustellen, welche Unternehmen als Gemeinnützige Wohnungsunternehmen im Sinne dieser Verordnung gelten.

Anordnung Nr. 24
über die Festsetzung eines Höchstpreises für Braugerste im Elsaß
vom 3. Oktober 1940

Auf Grund von § 11 der Verordnung über die Lohn- und Preisgestaltung im Elsaß vom 11. August 1940 wird folgendes angeordnet:

§ 1

Beim Verkauf von Braugerste durch den Erzeuger darf der Preis von 20,50 RM. je 100 kg nicht überschritten werden.

Der festgesetzte Preis gilt für Lieferung frei Erzeugerstation. Wird die Braugerste vom Käufer bei dem Erzeuger abgeholt, so muß ein Abschlag in Höhe von mindestens 0,20 RM. je 100 kg berechnet werden.

Der festgesetzte Preis gilt für Braugerste von vollwertiger Beschaffenheit. Für Braugerste von weniger guter Beschaffenheit muß ein entsprechend niedriger Preis berechnet werden.

Für Braugerste von besonderer Beschaffenheit darf ein entsprechender Zuschlag berechnet werden. Dieser beträgt für feine Braugerste 0,70 RM., für Ausstichgerste 1,50 RM. je 100 kg.

Straßburg, den 3. Oktober 1940.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung

I. V.: Rheinboldt

Verordnung

zur Verbilligung des Wirtschaftsverkehrs im Elsaß
vom 3. Oktober 1940

Zur Verbilligung der Preise bei der Abgabe von Waren und Leistungen wird folgendes verordnet:

§ 1

Es ist verboten, die Abgabe von Waren oder Leistungen davon abhängig zu machen, daß gleichzeitig andere Waren oder Leistungen abgenommen oder ihre Abnahme versprochen wird.

Es ist ferner verboten, zur Erreichung der Abgabe bestimmter Arten von Waren oder Leistungen andere Waren oder Leistungen abzunehmen, ihre Abnahme zu versprechen oder in Aussicht zu stellen.

Entsprechendes gilt für die Vermittlung.

§ 2

Es ist verboten, sich oder einen anderen in volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigter Weise in den

§ 2

Von dem Verteiler, der die Braugerste vom Erzeuger erworben hat, darf beim Weiterverkauf ein Aufschlag bis zu 0,55 RM. je 100 kg berechnet werden. In den Fällen, in denen die Einschaltung mehrerer Verteiler aus wirtschaftlichen Gründen erforderlich ist, kann ein weiterer Aufschlag berechnet werden. In keinem Falle darf jedoch der beim Weiterverkauf vom letzten Käufer (Verarbeitungsbetrieb) insgesamt zu zahlende Aufschlag auf den Erzeugerpreis mehr als 0,95 RM. je 100 kg betragen.

Neben dem zulässigen Aufschlag können beim Weiterverkauf die notwendigen Kosten der Beförderung ab Erzeugerstation in der nachweislich entstandenen Höhe berechnet werden. Die Kosten für die Beförderung bis zur Erzeugerstation (Abholen der Ware durch den Verteiler beim Erzeuger) können dem Verteiler in dem Umfange vergütet werden, in dem ein Abschlag von dem Verkaufspreis des Erzeugers gemäß § 1, Absatz 2, erfolgt ist.

§ 3

Die Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

§ 3

Es ist verboten, Waren oder Leistungen zurückzuhalten, um Preise oder Entgelte zu steigern oder später einen größeren Gewinn zu erzielen.

§ 4

Soweit aus volkswirtschaftlichen Gründen oder zur Vermeidung besonderer Härten Ausnahmen erforderlich sind, können der Chef der Zivilverwaltung — Finanz- und Wirtschaftsabteilung — oder die von ihm beauftragten Stellen Ausnahmen von den Verboten dieser Verordnung zulassen oder anordnen.

§ 5

Es ist verboten, Handlungen vorzunehmen, durch die mittelbar oder unmittelbar die Vorschriften der §§ 1 bis 3 umgangen werden oder umgangen werden sollen.

§ 6

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung oder den zu ihrer Durchführung oder Ergänzung erlassenen Vorschriften vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird nach § 14 der Verordnung über die

Straßburg, den 3. Oktober 1940.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung

Köhler

Lohn- und Preisgestaltung im Elsaß vom 11. August 1940 bestraft.

§ 7

Der Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - erläßt die Anordnungen zur Ergänzung, Änderung und Durchführung dieser Verordnung.

§ 8

Die Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Anordnung Nr. 25

über die Regelung des Absatzes und der Preise von elsässischem Hopfen der Ernte 1940 vom 4. Oktober 1940.

Auf Grund des § 11 der Verordnung über die Lohn- und Preisgestaltung im Elsaß vom 11. 8. 1940 wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für Hopfen der Ernte 1940 wird für das Anbaugbiet Elsaß ein Erzeugerpreis von mindestens 136,— RM. bis höchstens 240,— RM je 50 kg festgesetzt. Innerhalb dieses Rahmens können sich Käufer und Verkäufer unter Berücksichtigung des Wertes der Ware über den Preis einigen. Die Preisgrenzen dürfen weder über- noch unterschritten werden.

Die Deutsche Hopfenverkehrsgesellschaft ist berechtigt, beim Einkauf von Hopfen, soweit dies in der Qualität begründet erscheint, Preisabschläge vorzunehmen.

§ 2

Der Ankauf von Ausschubhopfen (d. i. Hopfen, der nach allgemeinem Handelsbrauch als geringwertig anzusehen ist, z. B. roter Hopfen, durch Beimischung fremder Bestandteile stark verunreinigter Hopfen, oder Auspendelhopfen) vom Erzeuger ist nur der Deutschen Hopfenverkehrsgesellschaft oder deren Beauftragten gestattet.

§ 3

Zum Ankauf von Hopfen im Anbaugbiet Elsaß sind zugelassen:

1. Die Deutsche Hopfenverkehrsgesellschaft oder deren Beauftragte,

Straßburg, den 4. Oktober 1940.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung

In Vertretung:

Rheinboldt

2. die Elsässische Hopfenverwertungsgenossenschaft Hagenau,

3. die elsässischen Brauereien,

4. Inhaber von Berechtigungsscheinen, die vom Vorsitzenden der Hauptvereinigung der deutschen Brauwirtschaft ausgestellt sind.

Hopfen, der zu Ausfuhrzwecken benötigt wird, darf nur von der Deutschen Hopfenverkehrsgesellschaft bezogen werden. Die Preise, Liefer- und Zahlungsbedingungen der Ausfuhr setzt mit meinem Einvernehmen die Prüfungsstelle Ernährungswirtschaft-Berlin fest.

§ 5

Für jeden Ankauf von Hopfen beim Erzeuger ist eine Abgabe von 34,— RM. je 50 kg (netto) spätestens 14 Tage nach Abschluß des Kaufes unter Angabe von Verkäufer, Käufer und Menge (Nettogewicht) an die Deutsche Hopfenverkehrsgesellschaft-Nürnberg auf deren Bankkonto bei der Bayerischen Zentral-Darlehnskasse, Filiale Nürnberg, zu zahlen.

Die Verteiler sind berechtigt, die gezahlte Abgabe ihrerseits ihrem Abnehmer gesondert in Rechnung zu stellen.

§ 6

Soweit Ursprungsbescheinigungen erforderlich sind, können diese von der Deutschen Hopfenverkehrsgesellschaft oder deren Beauftragten ausgestellt werden.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Verordnung
über den Steuerabzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer) der Arbeitnehmer im Elsaß
vom 5. Oktober 1940

§ 1

Die Lohnsteuer der Arbeitnehmer im Elsaß wird vom 1. Oktober 1940 an nach den folgenden Bestimmungen der §§ 2 bis 6 berechnet.

Die bisher im Elsaß geltenden Vorschriften sind von dem bezeichneten Zeitpunkt an nicht mehr anzuwenden, soweit sie der Anwendung der folgenden Bestimmungen entgegenstehen.

§ 2

Die Lohnsteuer bemißt sich im Elsaß nach den in den Anlagen beigefügten Tabellen (Lohnsteuertabelle).

Die Lohnsteuertabelle geht von einer monatlichen Lohnzahlung aus. Wird der Arbeitslohn für einen kürzeren als monatlichen Lohnzahlungszeitraum gezahlt, so betragen die Lohnstufen und die Lohnsteuer Bruchteile der Beträge dieser Lohnsteuertabelle, und zwar:

1. für nicht mehr als vier Arbeitsstunden $\frac{1}{52}$ der Monatsbeiträge,
2. für mehr als vier Arbeitsstunden, aber nicht mehr als einen Arbeitstag $\frac{1}{26}$ der Monatsbeiträge,
3. für volle Arbeitswochen das Sechsfache der Tagesbeiträge (Ziffer 2).

Bruchteile eines Reichspfennigs, die sich nach Ziffer 1 ergeben können, bleiben außer Betracht.

Für andere als die in Absatz 2 bezeichneten Lohnzahlungszeiträume ergeben sich die Lohnstufen und die Lohnsteuer aus den mit der Zahl der Arbeitstage (Wochen, Monate) vervielfachten Tagesbeträgen (Wochenbeträgen, Monatsbeträgen). Es ist dabei jede volle Arbeitswoche zu sechs Arbeitstagen und jeder volle Arbeitsmonat zu sechsundzwanzig Arbeitstagen zu rechnen. Feiertage, die auf Wochentage fallen, sind dabei mitzuzählen.

Bei der Einordnung in die Stufen der für den jeweiligen Lohnzahlungszeitraum maßgebenden Lohnsteuertabelle nach den Absätzen 2 und 3 ist der Arbeitslohn abzurunden, und zwar ohne Rücksicht auf die Länge des Lohnzahlungszeitraums:

1. wenn der Arbeitslohn zwanzig Reichsmark nicht übersteigt, auf den nächsten durch 10 teilbaren Reichspfennigbetrag nach unten,
2. wenn der Arbeitslohn zwanzig Reichsmark, aber nicht hundert Reichsmark übersteigt, auf den nächsten durch 50 teilbaren Reichspfennigbetrag nach unten,
3. wenn der Arbeitslohn hundert Reichsmark übersteigt, auf den nächsten vollen Reichsmarkbetrag nach unten.

§ 3

Es gilt für die Anwendung der Lohnsteuertabelle das folgende:

Steuergruppe I

1. In die Steuergruppe I fallen die Arbeitnehmer, die nicht verheiratet sind.
2. Unter Ziffer 1 fallen nicht
 - a) Arbeitnehmer, denen nach den bisher im Elsaß geltenden Vorschriften Kinderermäßigung bei der Einkommensteuer zusteht, und Arbeitnehmer, die früher wegen eines Stiefkindes Kinderermäßigung gehabt haben;
 - b) Männer, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und verwitwete oder geschiedene Männer, aus deren Ehe ein Kind hervorgegangen ist;
 - c) Frauen, die ein Kind geboren oder das 50. Lebensjahr vollendet haben;
 - d) Vollwaisen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich in der Ausbildung für einen Beruf befinden.

Steuergruppe II

1 In die Steuergruppe II fallen:

- a) verheiratete Arbeitnehmer, aus deren Ehe kein Kind hervorgegangen ist, obwohl die Ehe länger als fünf volle Kalenderjahre bestanden hat,
- b) Frauen, die nicht verheiratet sind und das 50. Lebensjahr vollendet haben.

2. Ziffer 1 Buchstabe a gilt nicht,

- a) wenn den Ehegatten nach den bisher im Elsaß geltenden Vorschriften Kinderermäßigung zusteht oder wenn ein Ehegatte früher wegen eines Stiefkindes Kinderermäßigung gehabt hat,
- b) wenn ein Ehegatte das 65. Lebensjahr vollendet hat,
- c) wenn aus einer früheren Ehe eines Ehegatten ein Kind hervorgegangen ist,
- d) wenn die Ehefrau ein Kind geboren hat,
- e) wenn das Einkommen der Ehegatten 1800 Reichsmark nicht überschreitet.

3. Unter Ziffer 1 Buchstabe b fallen nicht:

- a) Frauen, denen nach den bisher im Elsaß geltenden Vorschriften Kinderermäßigung zusteht, und Frauen, die früher wegen eines Stiefkindes Kinderermäßigung gehabt haben,
- b) Frauen, die ein Kind geboren oder das 65. Lebensjahr vollendet haben.

Steuergruppe III

In die Steuergruppe III fallen die Arbeitnehmer, die nicht in die Steuergruppe I, II oder IV fallen.

Steuergruppe IV

In die Steuergruppe IV fallen die Arbeitnehmer, denen nach den bisher im Elsaß geltenden Vorschriften Kinderermäßigung zusteht.

§ 4

Erhält der Arbeitnehmer neben dem laufenden Arbeitslohn aus demselben Dienstverhältnis sonstige, insbesondere einmalige Bezüge (z. B. Tantiemen, Gratifikationen usw.), so beträgt die Lohnsteuer von den sonstigen Bezügen:

1. bei einem Arbeitnehmer, der in Steuergruppe I fällt, 18 vom Hundert,

2. bei einem Arbeitnehmer, der in Steuergruppe II fällt, 14 vom Hundert,

3. bei einem Arbeitnehmer, der in Steuergruppe III fällt, 10 vom Hundert,

4. bei einem Arbeitnehmer, der in Steuergruppe IV fällt mit Kinderermäßigung für

eine Person	8 vom Hundert,
zwei Personen	6 vom Hundert,
drei Personen	3 vom Hundert,
mehr als drei Personen	1 vom Hundert.

§ 5

Auf Antrag des Arbeitnehmers werden für die Berechnung der Lohnsteuer die folgenden Beträge vom Arbeitslohn abgezogen:

1. wenn die Werbungskosten und die nach den bisher geltenden Vorschriften vor Anwendung des Lohnsteuertarifs abzusetzenden Beträge (z. B. Sozialversicherungsbeiträge) neununddreißig Reichsmark monatlich übersteigen, der neununddreißig Reichsmark übersteigende Betrag,

2. wenn dem Arbeitnehmer zwangsläufig außergewöhnliche Belastungen erwachsen und seine steuerliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen, ein vom Finanzamt nach seinem Ermessen zu bestimmender Betrag.

Der Antrag ist bei dem zuständigen Finanzamt zu stellen.

Das Finanzamt hat dem Arbeitnehmer eine Bescheinigung über die nach Absatz 1 vom Arbeitslohn abzuziehenden Beträge auszustellen. Der Arbeitnehmer legt diese Bescheinigung seinem Arbeitgeber vor. Der Abzug ist erst bei der Lohnzahlung vorzunehmen, bei der dem Arbeitgeber die Bescheinigung der Steuerbehörde vorliegt.

§ 6

Die Vorschriften dieser Verordnung sind im Elsaß erstmalig anzuwenden:

1. beim laufenden Arbeitslohn auf den Arbeitslohn, der für einen Lohnzahlungszeitraum bezahlt wird, der nach dem 30. September 1940 endet,

2. bei sonstigen (insbesondere einmaligen) Bezügen auf den Arbeitslohn, der nach dem 30. September 1940 bezahlt wird.

§ 7

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für die Versorgungsbezüge, die den Versorgungsberechtigten der bisherigen Verwaltungen im Elsaß gezahlt werden.

Straßburg, den 5. Oktober 1940.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung

Köhler

§ 8

Mit der weiteren Durchführung dieser Verordnung wird der Oberfinanzpräsident Baden in Karlsruhe beauftragt.

§ 9

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1940 in Kraft. Ihr Außerkrafttreten wird besonders angeordnet werden.

Lohnsteuertabelle

bei **monatlicher** Lohnzahlung in Reichsmark

Lohnsteuertabelle

(bei monatlicher Lohnzahlung)

Stufe		Die Lohnsteuer beträgt bei einem Arbeitnehmer in												
Lfd. Nr.	Monatslohn RM	Steuergruppe IV												
		Steuergruppe I RM	Steuergruppe II RM	Steuergruppe III RM	bei Kinderermässigung für									
					1 Person RM	2 Personen RM	3 Personen RM	4 Personen RM	5 Personen RM	6 Personen RM	7 Personen RM	8 Personen RM	9 Personen RM	10 Personen RM
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	mehr als—bis													
1	84,50—91	0,78	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	91—104	1,82	1,04	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	104—117	3,64	2,34	1,30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	117—130	5,46	3,64	2,08	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	130—143	7,28	5,20	3,38	0,78	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	143—156	9,10	6,76	4,42	1,82	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	156—169	10,92	8,06	5,46	2,86	1,04	—	—	—	—	—	—	—	—
8	169—182	13,52	9,88	6,50	4,16	1,82	—	—	—	—	—	—	—	—
9	182—195	16,12	11,96	7,80	4,94	2,86	—	—	—	—	—	—	—	—
10	195—208	18,46	13,52	8,84	5,98	4,16	0,52	—	—	—	—	—	—	—
11	208—221	21,06	15,60	10,14	7,02	4,94	1,56	—	—	—	—	—	—	—
12	221—234	23,92	17,68	11,44	8,32	5,98	2,60	—	—	—	—	—	—	—
13	234—247	27,04	19,76	12,74	9,62	7,02	3,64	—	—	—	—	—	—	—
14	247—260	29,90	22,10	14,30	10,92	7,80	4,68	—	—	—	—	—	—	—
15	260—273	33,02	24,44	15,86	11,96	8,58	5,72	0,78	—	—	—	—	—	—
16	273—286	34,84	26,26	17,68	13,—	9,62	6,24	1,82	—	—	—	—	—	—
17	286—299	37,96	28,60	19,50	14,04	10,40	6,76	3,12	—	—	—	—	—	—
18	299—312	40,82	30,94	21,06	15,34	11,18	7,54	4,16	—	—	—	—	—	—
19	312—325	43,42	33,02	22,62	16,38	11,96	7,80	4,42	—	—	—	—	—	—
20	325—338	46,02	34,84	23,92	17,42	13,—	8,58	4,42	—	—	—	—	—	—
21	338—351	48,36	36,92	25,48	18,46	13,78	9,10	4,68	—	—	—	—	—	—
22	351—364	50,96	39,—	27,04	19,76	14,56	9,62	5,20	0,26	—	—	—	—	—
23	364—377	53,56	41,08	28,60	20,80	15,34	10,40	5,20	1,04	—	—	—	—	—
24	377—390	55,90	42,90	30,16	21,84	16,38	10,92	5,46	1,04	—	—	—	—	—
25	390—403	58,50	44,98	31,72	22,88	17,16	11,44	5,72	1,30	—	—	—	—	—
26	403—416	61,10	47,06	33,28	24,18	17,94	11,96	5,98	1,30	—	—	—	—	—
27	416—429	63,44	49,14	34,84	25,48	18,72	12,74	6,24	1,30	—	—	—	—	—
28	429—442	66,04	51,22	36,40	26,78	19,76	13,26	6,50	1,30	—	—	—	—	—
29	442—455	69,16	53,82	38,48	28,34	20,54	13,78	7,02	1,30	—	—	—	—	—
30	455—468	72,80	56,68	40,56	29,90	21,32	14,30	7,28	1,56	—	—	—	—	—
31	468—481	76,70	59,54	42,64	31,98	22,88	15,08	7,54	1,56	—	—	—	—	—
32	481—494	80,34	62,40	44,72	33,80	24,18	15,86	8,06	1,56	—	—	—	—	—
33	494—507	84,24	65,52	46,80	35,88	26,—	16,64	8,84	1,56	—	—	—	—	—

Lohnsteuertabelle (bei monatlicher Lohnzahlung)

Stufe		Die Lohnsteuer beträgt bei einem Arbeitnehmer in												
Lfde. Nr.	Monatslohn RM	Steuer- gruppe I RM	Steuer- gruppe II RM	Steuer- gruppe III RM	Steuergruppe IV									
					bei Kinderermässigung für									
					1 Person RM	2 Personen RM	3 Personen RM	4 Personen RM	5 Personen RM	6 Personen RM	7 Personen RM	8 Personen RM	9 Personen RM	10 Personen RM
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
34	mehr als—bis 507—520	87,88	68,38	48,88	37,96	27,56	17,42	9,10	1,56	—	—	—	—	—
35	520—533	91,52	71,24	50,96	39,78	29,38	18,20	9,62	1,56	—	—	—	—	—
36	533—546	96,20	74,88	53,56	41,86	31,20	19,24	10,14	1,82	—	—	—	—	—
37	546—559	100,10	77,74	55,64	43,94	33,28	20,28	10,92	1,82	—	—	—	—	—
38	559—572	103,74	80,60	57,72	46,02	34,84	21,06	11,18	1,82	—	—	—	—	—
39	572—585	107,64	83,72	59,80	47,84	36,40	21,84	11,70	1,82	—	—	—	—	—
40	585—598	110,76	86,06	61,62	49,92	37,96	23,14	12,22	2,34	—	—	—	—	—
41	598—611	114,14	88,66	63,44	51,48	39,52	23,92	12,74	2,34	—	—	—	—	—
42	611—624	117,78	91,52	65,52	53,04	41,08	24,44	13,—	2,34	—	—	—	—	—
43	624—637	121,68	94,64	67,60	54,60	42,64	25,48	13,52	2,34	—	—	—	—	—
44	637—650	124,80	96,98	69,42	56,68	44,20	26,26	14,04	2,34	—	—	—	—	—
45	650—663	128,18	99,58	71,24	58,50	45,76	26,78	14,56	2,60	—	—	—	—	—
46	663—676	131,82	102,44	73,32	60,58	47,32	27,56	15,08	2,60	—	—	—	—	—
47	676—689	135,72	105,56	75,40	62,40	48,88	28,08	15,60	2,60	—	—	—	—	—
48	689—702	138,84	107,90	77,22	64,48	50,44	28,86	16,12	2,60	—	—	—	—	—
49	702—715	142,22	110,50	79,04	66,30	52,—	29,64	16,64	3,12	—	—	—	—	—
50	715—728	145,86	113,36	81,12	68,12	53,56	30,42	16,90	4,16	—	—	—	—	—
51	728—741	149,76	116,48	83,20	70,20	55,38	31,20	17,42	5,20	—	—	—	—	—
52	741—754	152,88	118,82	85,02	72,28	57,46	31,72	17,94	6,24	—	—	—	—	—
53	754—767	156,26	121,42	86,84	74,10	59,28	32,50	19,24	7,54	—	—	—	—	—
54	767—780	159,90	124,28	88,92	76,18	61,36	33,80	20,54	8,84	—	—	—	—	—
55	780—793	163,80	127,40	91,—	78,—	63,18	35,36	21,84	10,14	—	—	—	—	—
56	793—806	166,92	129,74	92,82	80,08	65,26	36,92	23,14	11,44	1,04	—	—	—	—
57	806—819	170,30	132,34	94,64	81,90	67,08	38,48	24,44	12,74	2,08	—	—	—	—
58	819—832	173,94	135,20	96,72	83,98	69,16	40,04	26,—	14,04	3,12	—	—	—	—
59	832—845	177,84	138,32	98,80	85,80	70,98	41,60	27,56	15,34	4,16	—	—	—	—
60	845—858	180,96	140,66	100,62	87,88	73,06	43,16	29,12	16,64	5,20	—	—	—	—
61	858—871	184,34	143,26	102,44	89,70	74,88	44,72	30,68	17,94	6,24	—	—	—	—
62	871—884	187,98	146,12	104,52	91,78	76,96	46,28	32,24	19,24	7,54	—	—	—	—
63	884—897	191,36	148,72	106,34	93,60	78,78	47,84	33,80	20,54	8,84	—	—	—	—
64	897—910	195,—	151,58	108,42	95,68	80,86	49,40	35,36	21,84	10,14	—	—	—	—
65	910—923	198,38	154,18	110,24	97,50	82,68	50,96	36,92	23,14	11,44	1,04	—	—	—
66	923—936	202,02	157,04	112,32	99,58	84,76	52,52	38,48	24,44	12,74	2,08	—	—	—
67	936—949	205,92	160,16	114,40	101,40	86,58	54,08	40,04	26,—	14,04	3,12	—	—	—
68	949—962	209,04	162,50	116,22	103,48	88,66	56,16	41,60	27,56	15,34	4,16	—	—	—
69	962—975	212,42	165,10	118,04	105,30	90,48	57,98	43,16	29,12	16,64	5,20	—	—	—
70	975—988	216,06	167,96	120,12	107,38	92,56	60,06	44,72	30,68	17,94	6,24	—	—	—

Lohnsteuertabelle (bei monatlicher Lohnzahlung)

Stufe		Die Lohnsteuer beträgt bei einem Arbeitnehmer in												
Lfd. Nr.	Monatslohn RM	Steuergruppe IV												
		Steuergruppe I RM	Steuergruppe II RM	Steuergruppe III RM	bei Kinderermässigung für									
					1 Person RM	2 Personen RM	3 Personen RM	4 Personen RM	5 Personen RM	6 Personen RM	7 Personen RM	8 Personen RM	9 Personen RM	10 Personen RM
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
71	mehr als—bis 988—1 001	219,96	171,08	122,20	109,20	94,38	61,88	46,28	32,24	19,24	7,54	—	—	—
72	1 001—1 014	223,08	173,42	124,02	111,28	96,46	63,96	47,84	33,80	20,54	8,84	—	—	—
73	1 014—1 027	226,46	176,02	125,84	113,10	98,28	65,78	49,40	35,36	21,84	10,14	—	—	—
74	1 027—1 040	230,10	178,88	127,92	115,18	100,36	67,06	50,96	36,92	23,14	11,44	1,01	—	—
75	1 040—1 066	235,82	183,30	131,04	118,04	103,22	70,98	53,30	39,26	25,48	13,52	2,60	—	—
76	1 066—1 092	242,32	188,50	134,68	122,20	107,12	74,86	57,20	42,38	28,60	16,12	4,68	—	—
77	1 092—1 118	249,86	194,22	138,84	125,84	111,02	78,78	61,10	45,50	31,72	18,72	7,02	—	—
78	1 118—1 144	256,36	199,42	142,48	130,—	114,92	82,68	65,—	48,62	34,84	21,32	9,62	—	—
79	1 144—1 170	263,90	205,14	146,64	133,64	118,82	86,58	68,90	51,74	37,96	23,92	12,22	1,82	—
80	1 170—1 196	270,40	210,34	150,28	137,80	122,72	90,48	72,80	55,38	41,08	27,04	14,82	3,90	—
81	1 196—1 222	277,42	215,80	154,18	141,44	126,62	94,38	76,70	59,28	44,20	30,16	17,42	5,98	—
82	1 222—1 248	284,44	221,26	158,08	145,60	130,52	98,28	80,60	63,18	47,32	33,28	20,02	8,32	—
83	1 248—1 274	291,98	226,98	162,24	149,24	134,42	102,18	84,50	67,08	50,44	36,40	22,62	10,92	0,72
84	1 274—1 300	298,48	232,18	165,88	153,40	138,32	106,08	88,40	70,98	53,56	39,52	25,48	13,52	2,80
85	1 300—1 326	306,02	237,90	170,04	157,04	142,22	109,98	92,30	74,88	57,46	42,64	28,60	16,12	4,90
86	1 326—1 352	312,52	243,10	173,68	161,20	146,12	113,88	96,20	78,78	61,36	45,76	31,72	18,72	7,02
87	1 352—1 378	320,06	248,82	177,84	164,84	150,02	117,78	100,10	82,68	65,26	48,88	34,84	21,32	9,62
88	1 378—1 404	326,56	254,02	181,48	169,—	153,92	121,68	104,—	86,58	69,16	52,—	37,96	23,92	12,22
89	1 404—1 430	334,10	259,74	185,64	172,64	157,82	125,58	107,90	90,48	73,06	55,38	41,08	27,04	14,82
90	1 430—1 456	340,60	264,94	189,28	176,80	161,72	129,48	111,80	94,38	76,96	59,28	44,20	30,16	17,42
91	1 456—1 482	348,14	270,66	193,44	180,44	165,62	133,38	115,70	98,28	80,86	63,18	47,32	33,28	20,02
92	1 482—1 508	354,64	275,86	197,08	184,60	169,52	137,28	119,60	102,18	84,76	67,08	50,44	36,40	22,62
93	1 508—1 534	362,18	281,58	201,24	188,24	173,42	141,18	123,50	106,08	88,66	70,98	53,56	39,52	25,48
94	1 534—1 560	368,68	286,78	204,88	192,40	177,32	145,08	127,40	109,98	92,56	74,98	57,46	42,64	28,60
95	1 560—1 586	376,22	292,50	209,04	196,04	181,22	148,98	131,30	113,88	96,46	78,78	61,36	45,76	31,72
96	1 586—1 612	382,72	297,70	212,68	200,20	185,12	152,88	135,20	117,78	100,36	82,68	65,26	48,88	34,84
97	1 612—1 638	390,26	303,42	216,84	203,84	189,02	156,78	139,10	121,68	104,26	86,58	69,16	52,—	37,96
98	1 638—1 664	396,76	308,62	220,48	208,—	192,92	160,68	143,—	125,58	108,16	90,48	73,06	55,64	41,08
99	1 664—1 690	404,30	314,34	224,64	211,64	196,82	164,58	146,90	129,48	112,06	94,38	76,96	59,54	44,20
100	1 690—1 716	410,80	319,54	228,28	215,80	200,72	168,48	150,80	133,38	115,96	98,28	80,86	63,44	47,32
101	1 716—1 742	418,34	325,26	232,44	219,44	204,62	172,38	154,70	137,28	119,86	102,18	84,76	67,34	50,44
102	1 742—1 768	424,84	330,46	236,08	223,60	208,52	176,28	158,60	141,18	123,76	106,18	88,66	71,24	53,56
103	1 768—1 794	432,38	336,18	240,24	227,24	212,42	180,18	162,50	145,08	127,66	109,98	92,56	75,14	57,02
104	1 794—1 820	438,88	341,38	243,88	231,40	216,32	184,08	166,40	148,98	131,56	113,88	96,46	79,04	61,36
105	1 820—1 846	446,42	347,10	248,04	235,04	220,22	187,98	170,30	152,88	135,46	117,78	100,36	82,94	65,28
106	1 846—1 872	452,92	352,30	251,68	239,20	224,12	191,88	174,20	156,78	139,36	121,68	104,26	86,84	69,16
107	1 872—1 898	460,46	358,02	255,84	242,84	228,02	195,78	178,10	160,68	143,26	125,58	108,16	90,74	73,08

Lohnsteuertabelle (bei monatlicher Lohnzahlung)

Stufe		Die Lohnsteuer beträgt bei einem Arbeitnehmer in													
Lfd. Nr.	Monatslohn RM	Steuergruppe I RM	Steuergruppe II RM	Steuergruppe III RM	Steuergruppe IV										
					bei Kinderermässigung für										
					1 Person RM	2 Personen RM	3 Personen RM	4 Personen RM	5 Personen RM	6 Personen RM	7 Personen RM	8 Personen RM	9 Personen RM	10 Personen RM	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
	mehr als—bis														
108	1 898—1 924	466,96	353,22	259,48	247,—	231,92	199,68	182,—	164,58	147,16	129,48	112,06	94,64	76,96	
109	1 924—1 950	474,50	368,94	263,64	250,64	235,82	203,58	185,90	168,48	151,06	133,38	115,96	98,54	80,86	
110	1 950—1 976	481,—	374,14	267,28	254,80	239,72	207,48	189,80	172,38	154,96	137,28	119,86	102,44	84,76	
111	1 976—2 002	488,54	379,86	271,44	258,44	243,62	211,38	193,70	176,28	158,86	141,18	123,76	106,34	88,66	
112	2 002—2 028	495,04	385,06	275,08	262,60	247,52	215,28	197,60	180,18	162,76	145,08	127,66	110,24	92,56	
113	2 028—2 080	505,70	393,30	281,06	268,32	253,50	221,—	203,58	185,90	168,48	151,06	133,38	115,96	98,54	
114	2 080—2 132	519,48	404,04	288,60	276,12	261,30	228,80	211,38	193,70	176,28	158,86	141,18	123,76	106,34	
115	2 132—2 184	533,78	415,22	296,66	283,92	269,10	236,60	219,18	201,50	184,08	166,66	148,98	131,56	114,14	
116	2 184—2 236	547,82	426,14	304,96	291,72	276,90	244,40	226,98	209,30	191,88	174,46	156,78	139,36	121,94	
117	2 236—2 288	561,86	437,06	312,26	299,52	284,70	252,20	234,78	217,10	199,68	182,26	164,58	147,16	129,74	
118	2 288—2 340	575,90	447,98	320,06	307,32	292,50	260,—	242,58	224,90	207,48	190,06	172,38	154,96	137,54	
119	2 340—2 392	589,94	453,90	327,86	315,12	300,30	267,80	250,38	232,70	215,28	197,86	180,18	162,76	145,34	
120	2 392—2 444	603,98	469,82	335,66	322,92	308,10	275,60	258,18	240,50	223,08	205,66	187,98	170,56	153,14	
121	2 444—2 496	618,02	480,74	343,46	330,72	315,90	283,40	265,98	248,30	230,88	213,46	195,78	178,36	160,94	
122	2 496—2 548	632,06	491,66	351,26	338,52	323,70	291,20	273,78	256,10	238,68	221,26	203,58	186,16	168,74	
123	2 548—2 600	646,10	502,58	359,06	346,32	331,50	299,—	281,58	263,90	246,48	229,06	211,38	193,96	176,54	
124	2 600—2 652	660,14	513,50	366,86	354,12	339,30	306,80	289,38	271,70	254,28	235,86	219,18	201,76	184,34	
125	2 652—2 704	674,18	524,42	374,66	361,92	347,10	314,60	297,18	279,50	262,08	244,66	226,98	209,56	192,14	
126	2 704—2 756	688,22	535,34	382,46	369,72	354,90	322,40	304,98	287,30	269,88	252,45	234,78	217,36	199,94	
127	2 756—2 808	702,26	546,26	390,26	377,52	362,70	330,20	312,78	295,10	277,68	260,26	242,58	225,16	207,74	
128	2 808—2 860	716,30	557,18	398,06	385,32	370,50	338,—	320,58	302,90	285,48	268,06	250,38	232,96	215,54	
129	2 860—2 912	730,34	568,10	405,86	393,12	378,30	345,80	328,38	310,70	293,28	275,86	258,18	240,76	223,34	
130	2 912—2 964	744,38	579,02	413,66	400,92	386,10	353,60	336,18	318,50	301,08	283,66	265,98	248,56	231,14	
131	2 964—3 016	758,42	589,94	421,46	408,72	393,90	361,40	343,96	326,30	308,88	291,46	273,78	256,36	238,94	
132	3 016—3 068	772,72	600,86	429,26	416,52	401,70	369,20	351,78	334,10	316,68	299,26	281,58	264,16	246,74	

Bei höherem Monatslohn bemisst sich die Lohnsteuer wie folgt:

27 v. H.	21 v. H.	15 v. H.											
----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------

des Monatslohns werden vermindert um

48,62	37,96	27,04	39,78	54,60	87,10	104,52	122,20	139,62	157,04	174,72	192,14	209,56
-------	-------	-------	-------	-------	-------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------

Bei einem Arbeitnehmer mit Kinderermässigung für mehr als 10 Personen wird Lohnsteuer nicht erhoben.

Lohnsteuertabelle

bei monatlicher Lohnzahlung in Franken

Stufe		Die Lohnsteuer beträgt bei einem Arbeitnehmer in										
Lfd. Nr.	Monatslohn Frs.	Steuergruppe I Frs.	Steuergruppe II Frs.	Steuergruppe III Frs.	Steuergruppe IV							
					bei Kinderermässigung für							
					1 Person Frs.	2 Personen Frs.	3 Personen Frs.	4 Personen Frs.	5 Personen Frs.	6 Personen Frs.	7 Personen Frs.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
	mehr als—bis											
1	1 690— 1 820	15,60		—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	1 820— 2 080	36,40	20,80	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	2 080— 2 340	72,80	46,80	26,—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	2 340— 2 600	109,20	72,80	41,60	—	—	—	—	—	—	—	—
5	2 600— 2 860	145,60	104,—	67,60	15,60	—	—	—	—	—	—	—
6	2 860— 3 120	182,—	135,20	88,40	36,40	—	—	—	—	—	—	—
7	3 120— 3 380	218,40	161,20	109,20	57,20	20,80	—	—	—	—	—	—
8	3 380— 3 640	270,40	197,60	130,—	83,20	36,40	—	—	—	—	—	—
9	3 640— 3 900	322,40	239,20	156,—	96,80	57,20	—	—	—	—	—	—
10	3 900— 4 160	369,20	270,40	176,80	119,60	83,20	10,40	—	—	—	—	—
11	4 160— 4 420	421,20	312,—	202,80	140,40	98,80	31,20	—	—	—	—	—
12	4 420— 4 680	478,40	353,60	228,80	166,40	119,60	52,—	—	—	—	—	—
13	4 680— 4 940	540,80	395,20	254,80	192,40	140,40	72,80	—	—	—	—	—
14	4 940— 5 200	598,—	442,—	286,—	218,40	156,—	93,60	—	—	—	—	—
15	5 200— 5 460	660,40	488,80	317,20	239,20	171,60	114,40	15,60	—	—	—	—
16	5 460— 5 720	696,80	525,20	353,60	260,—	192,40	124,80	36,40	—	—	—	—
17	5 720— 5 980	759,20	572,—	390,—	280,80	208,—	135,20	62,40	—	—	—	—
18	5 980— 6 240	816,40	618,80	421,20	306,80	223,60	150,80	83,20	—	—	—	—
19	6 240— 6 500	868,40	660,40	452,40	327,60	239,20	156,—	88,40	—	—	—	—
20	6 500— 6 760	920,40	696,80	478,40	348,40	260,—	171,60	88,40	—	—	—	—
21	6 760— 7 020	967,20	738,40	509,60	369,20	275,60	182,—	93,60	—	—	—	—
22	7 020— 7 280	1019,20	780,—	540,80	395,20	291,20	192,40	104,—	5,20	—	—	—
23	7 280— 7 540	1071,20	821,60	572,—	416,—	306,80	208,—	104,—	20,80	—	—	—
24	7 540— 7 800	1118,—	858,—	603,20	436,80	327,60	218,40	109,20	20,80	—	—	—
25	7 800— 8 060	1170,—	899,60	634,40	457,60	343,20	228,80	114,40	26,—	—	—	—
26	8 060— 8 320	1222,—	941,20	665,60	483,60	358,80	239,20	119,60	26,—	—	—	—
27	8 320— 8 580	1268,80	982,80	696,80	509,60	374,40	254,80	124,80	26,—	—	—	—
28	8 580— 8 840	1320,80	1024,40	728,—	535,60	395,20	265,20	130,—	26,—	—	—	—
29	8 840— 9 100	1383,20	1076,40	769,60	566,80	410,80	275,60	140,40	26,—	—	—	—
30	9 100— 9 360	1456,—	1133,60	811,20	598,—	426,40	286,—	145,60	31,20	—	—	—
31	9 360— 9 620	1534,—	1190,80	852,80	639,60	457,60	301,60	150,80	31,20	—	—	—
32	9 620— 9 880	1606,80	1248,—	894,40	676,—	483,60	317,20	161,20	31,20	—	—	—
33	9 880—10 140	1684,80	1310,40	936,—	717,60	520,—	332,80	176,80	31,20	—	—	—

Lohnsteuertabelle bei monatlicher Lohnzahlung in Franken

Stufe		Die Lohnsteuer beträgt bei einem Arbeitnehmer in										
Lfd. Nr.	Monatslohn Frs.	Steuergruppe I Frs.	Steuergruppe II Frs.	Steuergruppe III Frs.	Steuergruppe IV							
					bei Kinderermässigung für							
					1 Person Frs.	2 Personen Frs.	3 Personen Frs.	4 Personen Frs.	5 Personen Frs.	6 Personen Frs.	7 Personen Frs.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
	mehr als—bis											
34	10 140—10 400	1757,60	1367,60	977,60	759,20	551,20	348,40	182,—	31,20	—	—	—
35	10 400—10 660	1830,40	1424,80	1019,20	795,60	587,60	364,—	192,40	31,20	—	—	—
36	10 660—10 920	1924,—	1497,60	1071,20	837,20	624,—	384,80	202,80	36,40	—	—	—
37	10 920—11 180	2002,—	1554,80	1112,80	878,80	665,60	405,60	218,40	36,40	—	—	—
38	11 180—11 440	2074,80	1612,—	1154,40	920,40	696,80	421,20	223,60	36,40	—	—	—
39	11 440—11 700	2152,80	1674,40	1196,—	956,80	728,—	436,80	234,—	36,40	—	—	—
40	11 700—11 960	2215,20	1721,20	1232,40	998,40	759,20	462,80	244,40	46,80	—	—	—
41	11 960—12 220	2262,80	1773,20	1268,80	1029,60	790,40	478,40	254,80	46,80	—	—	—
42	12 220—12 480	2355,60	1830,40	1310,40	1060,80	821,60	488,80	260,—	46,80	—	—	—
43	12 480—12 740	2433,60	1892,80	1352,—	1092,—	852,80	509,60	270,40	46,80	—	—	—
44	12 740—13 000	2496,—	1939,60	1388,40	1133,60	884,—	525,20	280,80	46,80	—	—	—
45	13 000—13 260	2563,60	1991,60	1424,80	1170,—	915,20	535,60	291,20	52,—	—	—	—
46	13 260—13 520	2636,40	2048,80	1466,40	1211,60	946,40	551,20	301,60	52,—	—	—	—
47	13 520—13 780	2714,40	2111,20	1508,—	1248,—	977,60	561,60	312,—	52,—	—	—	—
48	13 780—14 040	2776,80	2158,—	1544,40	1289,60	1008,80	577,20	322,40	52,—	—	—	—
49	14 040—14 300	2844,40	2210,—	1580,80	1326,—	1040,—	592,80	332,80	62,40	—	—	—
50	14 300—14 560	2917,20	2267,20	1622,40	1362,40	1071,20	608,40	338,—	83,20	—	—	—
51	14 560—14 820	2995,20	2329,60	1664,—	1404,—	1107,60	624,—	348,40	104,—	—	—	—
52	14 820—15 080	3057,60	2376,40	1700,40	1445,60	1149,20	634,40	358,80	124,80	—	—	—

Bei höherem Monatslohn sind die Steuerbeträge nach der Reichsmark-Tabelle zum Kurs 5 RM. = 100 frs. zu berechnen.
 Abrundung: Der Arbeitslohn ist für die Berechnung der Lohnsteuer abzurunden und zwar ohne Rücksicht auf die Länge des Lohnzahlungszeitraums:

1. wenn der Arbeitslohn 400 Franken nicht übersteigt, auf volle Franken nach unten;
2. wenn der Arbeitslohn 400 Franken, aber nicht 2000 Franken übersteigt, auf den nächsten durch 10 teilbaren Frankenbetrag nach unten;
3. wenn der Arbeitslohn 2000 Franken übersteigt, auf den nächsten durch 20 teilbaren Frankenbetrag nach unten.

Verordnung
über die Einführung der Deutschen Arzneitaxe im Elsaß
vom 5. Oktober 1940

§ 1

Die Deutsche Arzneitaxe von 1936 tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1940 im Elsaß in Kraft.

Die amtliche Ausgabe erscheint im Verlage der Weidmann'schen Buchhandlung in Berlin. Sie wird den Apotheken durch die Apothekerkammer zum Preise von RM. 2,50 zugestellt.

§ 2

Bei Lieferung für gesetzliche und knappschaftliche Krankenkassen, sowie für Lieferung von Arzneien auf Kosten des Reiches, der Länder, der Berufsgenossenschaften, der Landesversicherungsanstalten, der Verbände der öffentlichen Fürsorge und der kommunalen Wohlfahrtspflege gelten folgende Bestimmungen:

- a) Bei monatlichen Rechnungsbeträgen bis zu RM. 25,— braucht der Apotheker keinen Abschlag zu gewähren. Von dem RM. 25,— übersteigenden Rechnungsbetrag hat er 7 v. H. nachzulassen, wenn die Rechnung binnen zehn Tagen nach Eingang bei der Kassenstelle beglichen wird. Ebenso sind Rechnungen zu behandeln, die die Lieferung für mehrere in einem Verbands zusammengeglichene Krankenkassen enthalten, wenn die Rechnung auf einem Blatt ohne Trennung nach einzelnen Kassen ausgestellt ist. Werden für Versorgungsberechtigte und Fürsorgeberechtigte, die den Krankenkassen zur Heilbehandlung zugeteilt sind, besondere Rechnungen ausgestellt,

so richtet sich die Höhe des Abschlags von diesen Rechnungen nach dem Gesamtumsatz der Apotheke mit der Krankenkasse.

- b) Für kleine Apotheken mit einem Jahresumsatz bis zu RM. 20 000,— ist auf Antrag der Abschlag auf 1 v. H. herabzusetzen. Bei Apotheken mit einem Jahresumsatz über RM. 20 000,—, aber nicht mehr als RM. 30 000,—, kann er im Einzelfalle auf Antrag und nach Prüfung der Verhältnisse auf 3 v. H. herabgesetzt werden. Die Anträge sind an die Apothekerkammer unter Beifügung eines vom zuständigen Finanzamt bestätigten Umsatznachweises zu richten. Die Entscheidung des Chefs der Zivilverwaltung - Verwaltungs- und Polizeiabteilung - gilt für das laufende Kalenderjahr.

- c) Von den Preisen der Schutz- und Heilseren, der Impfstoffe, der Salvarsanpräparate, sowie der Insuline und der entsprechenden, aus der Bauchspeicheldrüse hergestellten, zur Einspritzung unter die Haut bestimmten Präparate, sowie von Verbandstoffen und den Arzneimitteln und Arzneien, die nicht nach § 2 Absatz 1 der Deutschen Arzneitaxe berechnet sind, braucht der Apotheker einen Abschlag nicht zu gewähren. Die Preise dieser Mittel bleiben bei der Feststellung des abschlagfreien Rechnungsbetrages nach a) unberücksichtigt.

Die Preise der Deutschen Arzneitaxe gelten in Verbindung mit dem Abschlag auch weiterhin als Höchstpreis.

Straßburg, den 5. Oktober 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Verwaltungs- und Polizeiabteilung
Pflaumer

Anordnung

zur Ergänzung der vorläufigen Anordnung über die Regelung der Sozialversicherung
der im Elsaß beschäftigten Personen
vom 7. Oktober 1940

§ 1

In der vorläufigen Anordnung über die Regelung der Sozialversicherung der im Elsaß beschäftigten Personen vom 13. September 1940 (Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß, S. 54) ist in § 1, Abschnitt B statt »elsässischen« und in § 2, Abschnitt B statt »reichsdeutschen« jeweils zu setzen: »reichsdeutschen oder elsässischen«.

§ 2

Reichsdeutsche Arbeitnehmer, die vor Aufnahme der Beschäftigung im Elsaß Mitglieder einer Ersatzkasse waren, können dieser weiter angehören, wenn und soweit dies bei einer gleichartigen Beschäftigung im Reichsgebiet zulässig wäre.

Straßburg, den 7. Oktober 1940.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Verwaltungs- und Polizeiabteilung
Pflaumer

Verordnung
über die Festsetzung von Mehrarbeits- (Überstunden-), Nacht-,
Schicht-, Sonn- und Feiertagszuschlägen
vom 10. Oktober 1940

Für die private Wirtschaft im Elsaß wird verordnet, was folgt:

§ 1

Der § 7 der Verordnung über die Lohn- und Preisgestaltung im Elsaß vom 11. August 1940 wird aufgehoben. Die den §§ 2—11 widersprechenden gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen werden aufgehoben.

§ 2

Mehrarbeitszuschläge (Überstundenzuschläge) sind für die 97. und die folgenden Arbeitsstunden, die innerhalb einer Doppelwoche geleistet werden, an die Arbeitnehmer zu vergüten, soweit sich nicht aus den §§ 5 und 6 dieser Verordnung oder aus einer besonderen Regelung für einzelne Gewerbe oder Berufe etwas anderes ergibt.

§ 3

Die Höhe des Mehrarbeitszuschlages beträgt einheitlich 25 v. H. des erzielten Bruttostundenverdienstes für jeden Arbeitnehmer.

§ 4

Die tägliche Arbeitszeit darf die Dauer von 10 Stunden nicht überschreiten. Das Gewerbeaufsichtsamt kann Ausnahmen zulassen. In diesen Fällen ist jedoch für die 11. und die folgenden täglichen Mehrarbeitsstunden der Zuschlag nach § 3 auch dann zu vergüten, wenn die Gesamtarbeitszeit in der Doppelwoche nicht über 96 Arbeitsstunden hinausgeht.

§ 5

Wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfange Arbeitsbereitschaft fällt, können der Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - oder die von ihm beauftragten Stellen zuschlagsfreie Arbeitszeiten bis zu 120 Stunden in der Doppelwoche für einzelne Gewerbe oder Berufsgruppen zulassen.

§ 6

Eine Mehrarbeitsvergütung ist nicht zu gewähren, wenn die Arbeitszeit in der Doppelwoche zwischen 96 und 120 Arbeitsstunden liegt, weil

- a) solche Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung verrichtet werden müssen, die sich während des regelmäßigen Betriebes nicht ohne Unterbrechung oder Störung ausführen lassen.

- b) Arbeiten geleistet werden müssen, von denen die Wiederaufnahme oder Aufrechterhaltung des vollen Betriebes arbeitstechnisch abhängt.

Beim Zu-Ende-Bedienen der Kundschaft einschließlich der damit zusammenhängenden notwendigen Aufräumungsarbeiten darf die Arbeitszeit um eine halbe Stunde täglich verlängert werden, ohne daß für die so entstehende Mehrarbeit ein Zuschlag zu vergüten wäre.

Die sich ergebende tägliche Gesamtarbeitszeit darf ohne besondere Genehmigung des Gewerbeaufsichtsamtes 10 Stunden nicht überschreiten.

§ 7

In dem Baugewerbe kann der Arbeitgeber anordnen, daß der für den Betrieb oder die Betriebsabteilung eintretende Arbeitsausfall innerhalb eines Acht-Wochen-Zeitraumes ausgeglichen werden soll. Die Anordnung hat zur Folge, daß Mehrarbeitszuschläge gemäß § 3 nur für die innerhalb des Acht-Wochen-Zeitraumes über 384 Stunden hinausgehenden Arbeitsstunden zu zahlen sind. Die Gültigkeit einer solchen Anordnung ist davon abhängig, daß der Arbeitgeber vor Beginn des Acht-Wochen-Zeitraumes diesen genau bestimmt und an der Baustelle ein Verzeichnis auslegt, aus dem der Stand der Ausfallstunden und der Vor- und Nacharbeitsstunden jeweils ersichtlich ist. Die Bestimmungen des § 4 dieser Verordnung gelten auch im Baugewerbe.

§ 8

In dem Gaststättengewerbe erhalten Prozentempfänger für eine Arbeitszeit in der Doppelwoche

zwischen 96 und 108 Arbeitsstunden als Abgeltung für die Mehrarbeitszuschläge ein Pauschale von 3,— RM.

für eine Arbeitszeit in der Doppelwoche zwischen 108 und 120 Arbeitsstunden als Abgeltung für die Mehrarbeitszuschläge ein Pauschale von 7,— RM.

Für die im Gaststättengewerbe festbesoldeten Arbeitnehmer bleibt es bei der Regelung des § 2 und § 3 dieser Verordnung.

§ 9

Der Nachtarbeits- und Schichtzuschlag beträgt 10 v. H. des Bruttostundenverdienstes für jeden Arbeitnehmer.

Ein Nachtarbeitszuschlag wird für die zwischen 20 und 6 Uhr liegenden Arbeitsstunden vergütet. Bei Schichtarbeit ist der Zuschlag anstelle des Nachtzuschlags für die in derselben Zeit liegenden Arbeitsstunden zu vergüten.

Fallen zuschlagspflichtige Mehrarbeitsstunden (vergleiche § 2 ff.) in die Zeit zwischen 20 und 6 Uhr, so ist neben dem Nachtzuschlag auch der Mehrarbeitszuschlag zu vergüten.

§ 10

Für Arbeit an Sonn- und gesetzlich anerkannten Feiertagen beträgt der Zuschlag zum Bruttostundenverdienst 50 v. H.

An folgenden Feiertagen ist jedoch ein Zuschlag von 100 v. H. zu vergüten: An beiden Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertagen, sowie an den in die Woche fallenden gesetzlichen Feiertagen, an denen in Zukunft auf Grund gesetzlicher Bestimmungen der Arbeitsausfall zu vergüten ist.

Als Sonn- und Feiertagsarbeit gilt die Arbeit von 6 Uhr bis 6 Uhr des darauffolgenden Tages.

Treffen Zuschläge von 50 v. H. und 100 v. H. mit anderen Zuschlägen zusammen, so ist nur ein Zuschlag und zwar jeweils der höchste zu vergüten.

Straßburg, den 10. Oktober 1940.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung

Köhler

§ 11

Ausnahmen von dieser Verordnung können der Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - oder die von ihm beauftragten Stellen zulassen oder anordnen.

§ 12

Wer den Vorschriften dieser Verordnung oder ihren Durchführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Ordnungsstrafe in unbeschränkter Höhe oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

§ 13

Der Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - erläßt die Anordnungen zur Ergänzung, Änderung und Durchführung dieser Verordnung.

§ 14

Die Verordnung tritt mit Beginn des Lohn- oder Gehaltsabrechnungsabschnittes für jeden einzelnen Arbeitnehmer in Kraft, in den der 15. Oktober 1940 fällt.